

# **Empfehlung VR-Komitee vom 23. Oktober 2019 zur Umsetzung. Das Bundesministerium für Finanzen und der Rechnungshof werden die Änderungen bei einer künftigen Novelle zur VRV 2015 vorschlagen.**

## **Anlage 5a/5b**

### **Problemstellung**

Von Statistik Austria wurde mehrmals angemerkt, dass der derzeit in der VRV 2015 festgeschriebene Rechnungsquerschnitt nicht ausreichend ist. Aus diesem Grunde wurde die Anlage 5a/5b überarbeitet und nachstehende Empfehlung im VR-Komitee beschlossen:

**Der vorliegende Entwurf der Anlagen 5a/5b (siehe Beilagen) wird als Empfehlung beschlossen. Grundsätzlich sind die Anlagen 5a/5b von den Gebietskörperschaften auf Grundlage der aktuell anzuwendenden programmtechnischen Grundlagen (EDV-Software) zu befüllen. Die nunmehr empfohlene neue Anlage 5a/5b kann jedoch bereits beim Voranschlag 2020 und Rechnungsabschluss 2020 verwendet werden wenn die programmtechnischen Voraussetzungen vorliegen. Da bei der Anwendung der empfohlenen Anlage 5a/5b die Mittelverwendungs- und Aufbringungsgruppen (MVAG) und nicht die Querschnitts-Kennzahlen der Anlage 3a/3b heranzuziehen sind, sind die Querschnitts-Kennzahlen gegenstandslos und deshalb nicht heranzuziehen. Nach Vorliegen der Rechnungsabschlussdaten 2020 wird auf Grund der daraus gewonnenen Erfahrungswerte das Bundesministerium für Finanzen und der Rechnungshof ersucht, eine Anlage 5a/5b mit allen dazu erforderlichen Änderungen in anderen Beilagen in die nächste Novelle der VRV 2015 aufzunehmen.**